

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 8

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leuthold einfach ausschließen konnte, ist uns schwer begreiflich. Wollte er dem Vorwurf entgehen, mit nationaler Befangenheit gewählt zu haben? Wohl möglich, denn es fehlen auch Adolf Frey, Paul Haller, F. B. Widmann, die es in erster, und eine ganze Reihe anderer, von Dramor bis Eugen Hasler, die es wenigstens in zweiter Linie verdient hätten, für die ununterbrochene Fortdauer einer Überlieferungstreuen Dichtkunst in der Schweiz zu zeugen. Die Mundartdichtung ist ganz ausgeschaltet — aus Bedürfnis nach Stileinheit, wie der Herausgeber erklärt. Das läßt sich schon hören, aber eine Sammlung deutscher Lyrik ohne Hebel, Klaus Groth, Meinrad Lienert, Paul Haller, Hermann Burte und einige Vertreter der modernen plattdeutschen Dichtung gibt doch ein unzutreffendes Bild von deutschem Schrifttum. Hätte nicht ein Anhang die Mundartdichtung abtrennen und als Sondergebiet kennzeichnen können?

Und nun die Modernen? Ihre krankhaft überspannte, zum Teil auch krankhaft schwächliche Produktion verdient als Zeichen der Zeit ohne Zweifel das Interesse von Fachleuten, freilich mehr von Ärzten und Psychoanalytikern als von Kritikern, ganz abgesehen von dem Heilwert, den sie für die neurotischen Dichter selber besitzen mag. Aber sollen sie nun ernsthaft „zum wertvollsten Iyrischen Gut deutscher Dichtung“ gerechnet werden, wie es der Herausgeber uns im Vorwort ankündigt?

Fürchtet der Sammler nicht, daß er schon in der nächsten Auflage, falls sie etwa zehn Jahre auf sich warten ließe, die ganze Gesellschaft mit Dank für geleistete Dienste werde verabschieden müssen?

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Das Benešch-Protokoll: Der Rat als Weltrichter/Sicherheit/Sanktionen/Abrüstung/Protokoll und Völkerbundsvertrag. — Keine voreilige Unterzeichnung. — Teilnahme an der Abrüstungskonferenz? — Wenn Deutschland beitrifft. — Der Schiedsgerichtsvertrag mit Italien. — Zonenverhandlungen. — Zum Rheinrückstau.

Das Benešch-Protokoll liegt jetzt im Wortlaut vor, so daß es auf seinen Inhalt geprüft werden kann. Seine in der Einleitung aufgeführten Zweckbestimmungen gehen in einem Punkt über die Zweckbestimmungen des verworfenen Garantiepaktes hinaus. Der Garantiepaktentwurf hatte als Zweckbestimmung enthalten:

1. Erleichterung der Rüstungsbeschränkung, wie sie in Art. 8 des Völkerbundsvertrages vorgesehen;
2. Erleichterung der Anwendung der Art. 10 und 16 des V. B. V. (V. B. V. = Völkerbundsvertrag.)

Das Benešch-Protokoll gibt als Zweck an:

1. Beschränkung der nationalen Rüstungen gemäß Art. 8 des V. B. V.
2. Gewährleistung der Sicherheit der Völker, deren Existenz, Unabhängigkeit oder Gebiet bedroht sein könnte (d. h. Anwendung des Art. 10 und 11

des V. B. V.) und Verhinderung internationaler Verbrechen (durch „Erleichterung“ der Anwendung des Art. 16 des V. B. V.).

3. Erleichterung der vollständigen Anwendung des im Völkerbundsvertrag vorgesehenen Systems für die friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Streitfälle (Art. 12, 13 und 15 des V. B. V.).

War also Zweck des Garantiepactes Abrüstung und Sicherheit gewesen, so tritt im Benesch-Protokoll noch hinzu die Vervollständigung des Systems für friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte durch die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit. Beiden Vertragselementen gemeinsam ist die einleitende „Erklärung des Angriffskrieges als eines internationalen Verbrechens“.

Im Art. 3 verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anzuerkennen für diejenigen Fälle, die in Art. 36 des Statuts dieses Gerichtshofes festgelegt sind. Daß mit diesem Artikel das Benesch-Protokoll einen Fortschritt im zwischenstaatlichen Leben verwirklicht, kann ohne weiteres zugegeben werden. Ob allerdings durch die Erlaubnis, Vorbehalte geltend zu machen, gerade in schwerwiegenden Fällen die Wirksamkeit dieses Obligatoriums nicht illusorisch wird, bleibe dahingestellt. In der englischen Öffentlichkeit sind Zweifel dieser Art laut geworden.

Der Art. 4 „vervollständigt“ den Art. 15 des Völkerbundsvertrages. Bisher konnte bei einem bestehenden Streitfall die eine Partei verhindern, daß der Streitfall vor ein Schiedsgericht gebracht wurde, wenn sie geltend machte, daß er sich nicht für eine schiedsrichterliche Lösung eigne. Es blieb dann nur die Vermittlung des Rates, d. h. ein nach vorwiegend politischen Gesichtspunkten erfolgreiches Vergleichsverfahren. Nach Abschnitt II des Art. 4 kann jetzt die Gegenpartei die Ratsvermittlung ablehnen; dann muß der Streitfall doch einem vom Rat bestellten Schiedsgericht unterstellt werden. Der Fortschritt gegenüber bisher ist offensichtlich. Bei Zustandekommen des Art. 4 könnte beispielsweise die Schweiz Frankreich auf jeden Fall zwingen, den Zonenstreitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Bedenken liegen anderswo: daß der Rat Art und Zusammenfügung des betreffenden Schiedsgerichts bestimmt. Die gleichen Bedenken gelten gegenüber Abschnitt IV des Art. 4: kommt keine einstimmige Ratsempfehlung zu Stande und wünscht keine Partei ein Schiedsgericht, dann müssen sich schließlich die Parteien dem Spruch eines vom Rat bestellten Schiedsgerichts unterwerfen. Und Bedenken erzeugt auch der Abschnitt III: eine einstimmig zustande gekommene Empfehlung des Rates muß befolgt werden. Der Rat, eine ausschließlich nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzte Behörde, die zudem nur eine bestimmte einseitige Mächtegruppe vertritt, wird so zum *arbitrarius mundi*, zum Weltrichter. Nach dem Völkerbundsvertrag konnte nach Verlauf einer dreimonatigen Frist zum Kriege geschritten werden, ohne daß das als Bundesbruch galt, wenn der Rat zu keiner einstimmigen Empfehlung gekommen war; auch die Nichtbefolgung einer einstimmigen Ratsempfehlung konnte nicht als Bundesbruch geahndet werden. Unter der Vorgabe, damit dem Krieg selbst den Krieg zu erklären — ein Köder für alle Pazifisten —, will das Benesch-Protokoll die Welt der Diktatur des Völkerbundsrates unterstellen, ein Vorhaben, dem außer dem unmittelbar daran interessierten Frankreich (und allfällig Japan) kaum eine Weltgroßmacht zustimmen wird, sicher nicht die Vereinigten Staaten und Rußland, ziemlich sicher nicht das Britische Reich (Japan hat sich in dem unter großer Mühe zustande gekommenen Art. 5 und 10/III die Türen zum Krieg, der nicht als internationales Verbrechen gelten darf, offen gehalten; Frankreich im Art. 2 und 10/II—VI in der Form des „Abwehr“-Krieges). Entscheidend für die Ratifikation des Protokolls ist vielleicht noch die Stellungnahme Italiens.

So viel von der „Vervollständigung“ des Systems für die friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte durch das Benesch-Protokoll. Nun die

„Sicherheits“-Frage in diesem Protokoll. Vier Begriffe werden zu deren „Lösung“ neu eingeführt:

1. der Begriff des „Angriffskrieges“ (Einleitung und Art. 10/I);
2. der Begriff des „Abwehrkrieges“ (Art. 2 und 10/II);
3. der Begriff der „Angriffsdrohung“ (Art. 8 und 11/III);
4. der Begriff des „internationalen Verbrechens“ (Einleitung, Abschn. III und IV).

Der Begriff des „Angriffskrieges“ deckt sich zum Teil mit demjenigen des „Bundesbruches“ im Völkerbundsvertrag. Wer in Verletzung der Bestimmungen der Art. 12, 13 und 15 zum Kriege schreitet, ist bundesbrüchig und zieht die Sanktionen des Art. 16 auf sich, heißt es in Art. 16 des Völkerbundsvertrages und ähnlich in Art. 10 des Benesch-Protokolls; nur sind die Bestimmungen des Art. 4 des V. B. (V. B. = Benesch-Protokoll), wie oben ausgeführt, viel weitgehender; darnach ist auch derjenige Staat bundesbrüchig, bezw. „Angreifer“, der bei nicht einstimmiger Ratsempfehlung zum Kriege schreitet. Das Bedenkliche aber ist derjenige Teil in der Definition des Angreifers in Art. 10 des V. B., der als „Angriff“ auch die Verletzung von Bestimmungen der Friedensverträge bestimmt: wer das Statut einer entmilitarisierten Zone verletzt, wie es „auf Grund gewisser Verträge bereits besteht“ (Art. 9), wird so angesehen, als ob er einen „Angriffskrieg“ begeht, der allen Sanktionen des Art. 11 (Art. 16 des V. B. V.) ruft. Die kleinste Verletzung der Art. 42—44 des Versailler Vertrages betreffs Entmilitarisierung des linken Rheinufers durch Deutschland ist ein Angriffskrieg gegen sämtliche Völkerbundsstaaten. So wird mit dem Begriff des „Angriffskrieges“ die Brücke zwischen Art. 10 und 16 des Völkerbundsvertrages geschlagen, d. h. zwischen der Garantie von Macht- und Gebietsverhältnissen, wie sie durch die Friedensverträge geschaffen worden sind, und den Sanktionsmaßnahmen, die bei deren Verletzung von allen Bundesmitgliedern ergriffen werden müssen. Man erinnert sich noch, wie bei der Abstimmungskampagne über den Beitritt der Schweiz die Verknüpfung dieser beiden Artikel stets abgelehnt und bestritten worden ist. Im Benesch-Protokoll wird sie unleugbare Tatsache

Das natürliche Gegenstück zum „Angriffskrieg“ als einer Verletzung des status praesens ist der „Abwehrkrieg“. Da nach Art. 4 des Benesch-Protokolls jeder Krieg außer dem Sanktionskrieg gegen einen bundesbrüchigen Staat verboten, und jeder Staat, der in Verletzung dieses Verbotes zum Kriege schreitet, einen Bundesbruch begeht und damit eo ipso Angreifer ist, ist eigentlich für diesen Begriff gar kein Platz vorhanden. Trotzdem wird in Art. 2 neben dem Sanktionskrieg ausdrücklich noch der Krieg „zur Abwehr eines Angriffes“ als erlaubt bezeichnet; und in Art. 10/II—VI ist von der Machtbejugnis des Rates die Rede, auch nach Ausbruch von Feindseligkeiten noch nachträglich den „Angreifer“ festzustellen, bezw. die eine Partei als solchen erscheinen zu lassen. Hier handelt es sich ganz offensichtlich um eine Durchbrechung der Bestimmungen über das Schiedsgerichts- und Vermittlungsverfahren des Art. 4. Wie Japan in Art. 5 und 10/III, halten sich Frankreich und seine Verbündeten in Art. 2 und 10/II—VI eine Tür offen für den sog. Präventivkrieg, d. h. für Maßnahmen, wie z. B. Besetzung strategisch wichtiger Gebiete, durch die man einem vermeintlichen oder wirklichen Angriff auf den status praesens zuvorkommen will, ohne daß diese als Bundesbruch gelten dürfen; ja die selbst kraft der Bestimmungen des Art. 10/II—VI vom Rat nachträglich in einen erlaubten „Abwehrkrieg“ umgedeutet werden können und dadurch noch der Unterstützung der Sanktionsmaßnahmen sämtlicher Völkerbundsstaaten teilhaftig werden.

Der Begriff der „Angriffsdrohung“ findet sich auch in den Art. 10 und 11 des Völkerbundsvertrages. Neu ist im Benesch-Protokoll aber die inhaltliche Bestimmung dessen, was als Angriffsdrohung zu gelten hat, und das Inbeziehungsetzen des Tatbestandes einer Angriffsdrohung mit den Sanktionen des Art. 16 des V. B. V. Nach Art. 8 muß der Rat, wenn ein Mitglied

ihm mitteilt, daß es sich „bedroht“ fühlt, bei dem Staat, von dem die angebliche Bedrohung ausgeht, Untersuchungen darüber anstellen, ob er seine Rüstungen und Mannschaftsbestände nicht über das in einem allgemeinen Abrüstungsplan vorgeschriebene Maß vermehrt und ob er nicht Mobilisationsmaßnahmen militärischer, industrieller oder wirtschaftlicher Art getroffen hat. Glaubt der Rat, daß das der Fall ist, und der betreffende Staat will diese behaupteten Maßnahmen nicht rückgängig machen, so liegt der Tatbestand einer „Angriffsdrohung“ vor, d. h. nach Art. 8 ein Bundesbruch, der nach Art. 11/III die Signatarstaaten verpflichtet, „dem angegriffenen oder bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen u. s. w.“. Nun darf aber nach Art. 8 des V. B. V. jeder Staat außer Deutschland und seinen ehemaligen Verbündeten bei der Aufstellung eines allgemeinen Abrüstungsplanes seine Rüstung auf einem „mit seiner nationalen Sicherheit vereinbaren“ Stand erhalten — eine sehr dehnbare und stets der Auslegung fähige Bestimmung. Einzig Deutschland und seinen ehemaligen Verbündeten sind in den Friedensverträgen die Rüstungs- und Mannschaftsbestände zahlenmäßig so genau vorgeschrieben, daß deren Vermehrung jederzeit als „Verfehlung“ feststellbar ist. Das gleiche gilt von den industriellen und wirtschaftlichen Mobilisationsmaßnahmen, die wiederum nur bei Deutschland und seinen ehemaligen Verbündeten zahlenmäßig festgestellt werden können, weil einzig diesen gegenüber in den Friedensverträgen detaillierte Bestimmungen über den erlaubten Stand ihrer Kriegsindustrie und Rohstoffversorgung bestehen. So kommt es praktisch mit diesen Bestimmungen des Benesch-Protokolls über die „Angriffsdrohung“ auf nichts anderes hinaus, als daß damit sämtliche Mitglieder des Völkerbundes zur Garantie der Art. 159 u. ff. des Versailler Vertrages über Deutschlands militärische, industrielle und wirtschaftliche Abrüstung (und der entsprechenden Artikel der gegen Österreich und Ungarn gerichteten Friedensverträge) herangezogen werden und jeden Verstoß seitens Deutschlands gegen diese Artikel mit den in Art. 11 vorgesehenen Sanktionen ahnden müssen. In der verschleierte Form des Benesch-Protokolls übernimmt der Völkerbund somit neben der Garantie für die dauernde Entmilitarisierung des linken Rheinufers auch die Garantie für die dauernde militärische Entwaffnung Deutschlands und seiner ehemaligen Verbündeten.

Durch den Begriff des „internationalen Verbrechens“ soll die Verfehlung, der normalerweise derjenige Staat verfällt, der bundesbrüchig wird, d. h. gegen einen freiwillig von ihm anerkannten Rechtsatz verstößt, auch auf Verstöße gegen einen aufgezwungenen Vertrag übertragen werden. Nicht nur derjenige Staat, der in Verletzung der von ihm feierlich eingegangenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, d. h., völkerrechtlich gesprochen, ein Rechtsbrecher wird, ist nach dem Benesch-Protokoll ein „internationaler Verbrecher“, sondern auch derjenige, der eine ihm aufgezwungene Vertragsbestimmung verletzt, wie z. B. das Statut über die Entmilitarisierung des linken Rheinufers (denn die Verletzung einer entmilitarisierten Zone gilt nach Art. 9 als Angriffsakt und jeder Angriffsakt ist nach Abschnitt II der Einleitung ein „internationales Verbrechen“). Auch eine durch Verletzung bestimmter Friedensvertragsbestimmungen begangene „Angriffsdrohung“ gilt nach Art. 7 und 8 als eine Sanktionen heischende Verletzung des Protokolls und fällt damit allgemein unter den Begriff des „internationalen Verbrechens“. So soll den unter Ausnutzung einer Notlage zustande gekommenen Friedensverträgen ein Anschein von unantastbarer Heiligkeit verliehen und ihrer Verletzung das Brandmal eines Völkerrechtsbruches aufgedrückt werden.

Die Einführung der vier erwähnten Begriffe bedeutet nur die eine Seite der „Sicherheitsfrage“. Der Feststellung der Bedingungen, wann „internationale Verbrechen“ vorliegen, muß die Feststellung der Sanktionen folgen, durch die sie „verhindert“, bezw. erfolgreich „gesühnt“ werden können. Das geschieht in den Art. 11, 12 und 13 des Protokolls.

Auf die eine wichtige Änderung, die der Art. 11 des V. P. am Art. 16 des V. B. V. vornimmt, haben wir oben schon hingewiesen: die Mitglieder sind zur gegenseitigen Unterstützung und der Erleichterung der Sanktionsmaßnahmen nicht nur verpflichtet, wenn ein offensichtlicher Bundesbruch vorliegt, d. h. wenn ein Staat in Verletzung bestimmter Artikel zum Krieg geschritten ist, sondern auch dann, wenn ein Staat sich bloß einer „Angriffsdrohung“ schuldig macht. Diese Bestimmung ist beispielsweise für die Schweiz von weittragendster Bedeutung. Unglücklicherweise wird die schweizerische Neutralität seit 1919 von offizieller schweizerischer Seite selbst als ein lediglich militärisches Verhalten bei bestehendem Kriegszustand dargestellt und es wird die Bereitschaft zur Solidarität mit dem Völkerbund ausgesprochen, wenn diese Neutralität nicht in Frage stehe. Im Februar 1921 hat Leon Bourgeois im Völkerbundsrat bei Behandlung der Wilnatruppenangelegenheit aus den beiden schweizerischen Prämissen die richtige Folgerung gezogen: wenn nicht Kriegszustand sei, stehe die schweizerische Neutralität nicht in Frage; also sei die Schweiz bei bloßer Kriegsdrohung zur Solidarität im vollen Umfange verpflichtet, d. h. auch dazu, Völkerbundstruppen den Durchzug durch ihr Gebiet zu gestatten. Wenn nun der Art. 11 des V. P. jedes Völkerbundsmitglied förmlich verpflichtet, schon bei bloßer „Kriegsdrohung“ die vorgesehenen Sanktionen, bezw. Hilfsleistungen und Unterstützungen in Kraft treten zu lassen, so bedeutet das praktisch für die Schweiz — weil ihre Neutralität nach ihrer eigenen Darstellung nur bei bestehendem Kriegszustand in Frage gestellt werden kann — das Unwirksamwerden der Londoner Deklaration in den Fällen, wo Sanktionen gegen „Kriegsdrohungen“ ergriffen werden müssen.

Das ist der eine wichtige Punkt, in dem der Art. 11 des V. P. über den Art. 16 des V. B. V. hinausgeht. Der andere besteht darin, daß nach Abschnitt III des Art. 11 des V. P. die Mitglieder nicht nur wie nach Abschnitt III des Art. 16 des V. B. V. verpflichtet sind, sich in der Anwendung der wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen und dadurch zu unterstützen, daß sie Völkerbundstruppen den Durchzug durch ihr Gebiet erleichtern, sondern auch durch Erleichterung von Verkehr und Transit, zu welchem Zwecke sie alle Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsverbindungen mit dem angegriffenen oder bedrohten Staat treffen müssen. Die Londoner Deklaration befreit die Schweiz von der Verpflichtung, bei bestehendem Kriegszustand Völkerbundstruppen den Durchzug durch ihr Gebiet zu gestatten. Von den neuen Verpflichtungen des Art. 11 des V. P., die Verbindungswege mit dem angegriffenen oder bedrohten Staate offen zu halten und den Transport und Transit von Munition, Kriegsggerät, Lebensmitteln und Rohstoffen über ihr Gebiet zu erleichtern, nimmt sie die Schweiz nicht aus.

Dazu kommen die Bestimmungen des Art. 12, wonach die Aufstellung von „Aktionsplänen für die Anwendung der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen gegen Angreifer“ und von „Plänen für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem angegriffenen Staat und den ihm zu Hilfe kommenden Staaten“ vorgesehen wird. Zum voraus kann man derartige Aktionspläne nur aufstellen, wenn ganz bestimmte Fälle ins Auge gefaßt werden, wer der Angreifer und wer der Angegriffene und wer der hilfeleistende Staat sein wird. Und das bedeutet nichts anderes als die Errichtung wirtschaftlicher Sonderbündnisse. Wir haben es da mit dem Gegenstück zu den vom verworfenen Garantiepaktentwurf her bekannten und im Art. 13 des V. P. zu neuem Leben erweckten militärischen Sonderbündnissen zu tun.

Die Ausführung der dritten Zweckbestimmung des Benesch-Protokolls: die Beschränkung der nationalen Rüstungen bleibt, da der Völkerbund sich zur Bewältigung dieser Aufgabe als unfähig erwiesen hat, der in Art. 17 vorgesehenen „internationalen Abrüstungskonferenz“ vorbehalten. Das Benesch-Protokoll selbst hat hier gewissermaßen nur als Brücke zu dienen, die zu dieser Konferenz hinführt.

Über das Inkrafttreten und das Verhältnis des Benesch-Protokolls zum Völkerbundsvertrag im allgemeinen sagen die Art. 1, 19 und 21 aus. In Art. 1 verpflichten sich die Unterzeichner des Protokolls, „alles zu tun, um zu erreichen, daß die Zusätze, die dem Sinne der Protokollbestimmungen entsprechen, in den Völkerbundsvertrag aufgenommen werden.“ Art. 19 legt fest, daß die auf dem Völkerbundsvertrag beruhenden Rechte und Pflichten der Völkerbundsmitglieder durch das Protokoll nicht berührt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Nach Art. 21 tritt das Protokoll in Kraft, wenn es von drei ständigen Ratsmitgliedern und zehn anderen Völkerbundsmitgliedern genehmigt und der Abrüstungsplan, der internationalen Konferenz angenommen ist. Im Gegensatz zum Garantiepakt wird also hier wenigstens bestimmt, daß die Abänderungen, die das Benesch-Protokoll am Völkerbundsvertrag vornimmt, auf ordnungsmäßigem Wege von Völkerbundsversammlung und Rat genehmigt werden müssen — im Garantiepakt war einfach abgestritten gewesen, daß seine Bestimmungen eine Änderung des V. V. B. bedeuten. Das ganze Vorhaben ist im übrigen aber beim Garantiepakt wie beim Benesch-Protokoll das gleiche. Auf dem Umweg über einen Sonderpakt — man nennt das Ding diesmal „Protokoll“ —, zu dem sich eine Gruppe von Staaten, geleitet durch das gleiche Interesse am status praesens zusammenfinden, sollen dem Gesamtbund grundsätzliche Änderungen seiner Satzungen und Zielsetzungen aufgezwängt werden. Die Doppelspurigkeit, die der Garantiepakt zwischen seinen eigenen Verpflichtungen und denjenigen des Völkerbundsvertrags und den Rechten und Aufgaben des Rates als oberste Behörde des Garantiepaktstaatenbundes und des Völkerbundes geschaffen hätte, würde sich auch zwischen dem Benesch-Protokoll und dem Völkerbundsvertrag ergeben, zum mindesten für die Zeit vom Inkrafttreten des Benesch-Protokolls bis zur Genehmigung der Änderungen, die es am Völkerbundsvertrag vornimmt, durch Versammlung und Rat, und für alle Zeiten, wenn Versammlung und Rat diese Genehmigung verweigern sollten. Auch aus diesem Grunde muß diese ganze Art des Vorgehens als unzulässig bezeichnet werden. Mehr noch. Sie ist letzten Endes unlauter und unaufrichtig. Und es ist eigentlich bemüht, festzustellen, daß eine illustre Versammlung, die zwar mit Selbstbeweihräucherung nicht kargt und in dem dabei entwickelten Rauch jeweils um ihr Sehvermögen zu kommen droht, die aber noch immer den Anspruch erhebt, ernst genommen zu werden, und in der sich auch zweifellos viel gute Absicht und anständige Gesinnung zusammenfindet, einem solchen auf ihre eigene und der Welt Übertölpelung gerichteten Vorhaben noch immer ihre Unterstützung leiht.

* * *

Über die Haltung, die die Schweiz gegenüber dem Protokoll einzunehmen hat, kann nach dem Gesagten kein Zweifel sein. Der Entscheidung, in Genf selbst schon ihre Stellungnahme bekunden zu müssen, wurde sie dadurch enthoben, daß die Versammlung sich nicht über Annahme oder Ablehnung des Protokolls auszusprechen hatte, sondern lediglich über eine Resolution, in der den Regierungen das Protokoll zur Prüfung empfohlen wird. Dieser Resolution konnte von schweizerischer Seite — so wie die Dinge nun einmal lagen — zugestimmt werden. Auch derjenige Grund, der allfällig für eine Unterzeichnung hätte angeführt werden können: dadurch das Zustandekommen der Abrüstungskonferenz zu erleichtern, ist nicht mehr stichhaltig. Im Augenblick der Niederschrift dieser Zeilen haben außer dem ständigen Ratsmitglied Frankreich bereits zwölf Staaten unterzeichnet, während zehn schon genügen; die Entscheidung liegt jetzt lediglich noch bei den drei ständigen Ratsmitgliedern England, Italien und Japan, wovon noch zwei unterzeichnen müssen, damit die Abrüstungskonferenz zustandekommt. Spricht somit kein Grund für die Unterzeichnung durch die Schweiz, so sprechen um so mehr dagegen.

Man möge unsere Ausführungen der vorigen Abschnitte nicht falsch verstehen. Wenn wir dort die Aufmerksamkeit so stark auf die Garantieverpflichtungen lenkten, die nach dem Benesch-Protokoll künftig jedes Völkerbundsmit-

glied für die Unverletzlichkeit gewisser Bestimmungen der Friedensverträge von 1919 übernimmt, so geschah das nicht in erster Linie, um über diese Bestimmungen und die Friedensverträge selbst ein Urteil auszusprechen. Es gibt Leute, die diese als für Europa zuträglich ansehen; andere glauben mit ihnen als gegebenen Tatsachen rechnen zu müssen. Darum aber handelt es sich nicht für die Schweiz. Für die Schweiz ist die Frage vielmehr diese: will sie für die Unverletzlichkeit dieser Bestimmungen und Friedensverträge — gleichgültig, ob sie „gut“ oder „schlecht“ seien — die Garantie mitübernehmen? Etwa in der Art, wie wenn sie 1871 die Garantie dafür übernommen hätte, daß Elsaß-Lothringen auf ewig zum Deutschen Reich gehören müsse, oder 1908, daß Bosnien-Herzegowina immer österreichisch, oder 1913, daß die Dobrudscha immer bulgarisch sein müsse? Diese Frage ist für die Schweiz eine grundsätzliche Frage. Soll auf dem Wege, auf den am 16. Mai 1920 der Fuß gesetzt worden ist, mit vollem Bewußtsein weitergeschritten werden oder soll, an dem Punkt verharrend, an dem man nun einmal steht, abgewartet werden, was in Europa weiter wird, um dann je nachdem, wenn möglich noch in freier Wahl, die eine oder die andere Richtung einzuschlagen? Übernimmt die Schweiz Garantie- (und Sanktions-) Verpflichtungen, wie sie das B. P. enthält, dann schreitet sie damit vorbehaltlos auf dem Weg vom 16. Mai 1920 weiter. Was damals beim Beitritt zur Not noch anging: eine Vereinbarkeit der schweizerischen Neutralität mit der Mitgliedschaft im Völkerbund zu konstruieren, kann künftig auch dem kniffligsten Advokaten nicht mehr gelingen. Bei Annahme der Verpflichtungen des B. P. wird sich auch der magere Rest der Neutralität von 1920 noch verflüchtigen. Neutralität wird dann zu einem leeren Wort, zu einem „Wort ohne Sinn“, wie sich der Große Napoleon einmal ausdrückte.

Vielleicht gereicht es der Schweiz nur zum Nutzen, wenn sie ihrer Neutralität entzagt. Es gibt Leute, die dieser Meinung sind, andere sehen in dieser Entwicklung ein unabwendbares Schicksal. Darüber kann gestritten werden. Worüber sich aber nicht streiten läßt, sofern nicht auch das Lebens-element unseres Staates, die Demokratie, ein leeres Wort werden soll, das ist über das Verfahren, das eingeschlagen werden muß, wenn unsere Politik eine derartige Richtungsänderung erleiden soll. Der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund war laut Bundesbeschluß vom 5. März 1920, der die Rechtskraft eines Verfassungsartikels besitzt, „unter ausdrücklicher Feststellung, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz als mit keiner Bestimmung des Völkerbundsvertrags unvereinbar anzusehen ist“, erfolgt. Daraus darf geschlossen werden, daß der Beitritt seitens der Schweiz mit dem festen Willen geschah, an der ewigen Neutralität unverbrüchlich festzuhalten. So ist der Beitritt zweifellos auch von der großen Mehrheit der zustimmenden Mitglieder der eidgenössischen Räte und der zustimmenden Mehrheit der Bürger verstanden worden. Außerdem gehört es nach Art. 102/IX der schweizerischen Bundesverfassung immer noch zu den Obliegenheiten des Bundesrates, „für die Sicherheit der schweizerischen Neutralität zu wachen“, und in den Geschäftskreis der Bundesversammlung fallen laut Art. 85/VI der Bundesverfassung „Maßregeln für die Behauptung der Neutralität der Schweiz“.

Ein vollständiger Bruch mit unserer überlieferten und noch immer in der Bundesverfassung verankerten Neutralitätspolitik müßte also ordnungsgemäß und verfassungsgemäß beschlossen werden. Das ist aber bei einer voreiligen Unterzeichnung des Protokolls nicht möglich. Enthält sich dagegen die Schweiz stillschweigend der Unterzeichnung und das Protokoll findet die erforderliche Anzahl Ratifikationen und tritt nach Annahme des Abrüstungsplanes in Kraft, dann gelangen die Abänderungen, die es am Völkerbundsvertrag vornimmt, ordnungsgemäß vor die Völkerbundsversammlung zur Genehmigung. Dort ist dann der Ort, wo die Schweiz Stellung beziehen kann. Selbst wenn der Bundesrat, ohne sich vorher ins Einvernehmen mit der Bundesversammlung gesetzt zu haben, von sich aus eine Entscheidung, die eine Änderung der Bundesverfassung im Gefolge haben würde, treffen und die

schweizerischen Delegierten für Genf im Sinne der Zustimmung zu den Abänderungen des B. P. am V. B. V. instruieren wollte, dann stünde es nachher in der Macht der Bundesversammlung, diesen Abänderungen die Genehmigung zu verweigern; und wenn auch sie versagen sollte, dann bliebe dem Volk mit Hilfe des fakultativen Referendums, dem Abänderungen am V. B. V. unterstehen, immer noch das letzte Wort. Möchte dessen Entscheidung dann ausfallen, wie sie wollte, zum mindesten wäre dann ein Verfahren gewahrt, das dem Souverän die letzte Entscheidung anheimgibt. Daß ein solches Verfahren gewahrt bleibt, muß aber das Bestreben jedes Schweizerbürgers sein, gleichgültig, ob er „Freund“ oder „Gegner“ des Völkerbundes sei.

Eine voreilige Unterzeichnung des Protokolls dagegen müßte zu den unerfreulichsten Aussichten nach innen und außen führen. Gewiß unterläge die Unterzeichnung der Genehmigung der Bundesversammlung. Genau genommen aber müßte das Protokoll als ein neuer internationaler Vertrag, was es eigentlich neben dem Völkerbundsvertrag ist, sowieso der Volksabstimmung unterbreitet werden, oder zum mindesten als Staatsvertrag von unbeschränkter Dauer dem fakultativen Referendum unterstehen. All das ist aber in Anbetracht der kurzen zur Verfügung stehenden Frist — die Ratifikation muß bis zum 1. Mai 1925 vollzogen sein — unmöglich. Eine Unterzeichnung aber ohne obligatorische oder fakultative Volksbefragung bedeutet einen schwerwiegenden Verstoß gegen unsere demokratischen Grundsätze, denn mit der Unterzeichnung übernimmt der Unterzeichnende nach Art. 1 die Verpflichtung, alles zu tun, damit die Abänderungen des B. P. in den V. B. V. aufgenommen werden; d. h. die Schweiz übernehme die Verpflichtung, alles zu tun, daß am V. B. V. bestimmte Abänderungen (die eine Änderung der schweizerischen Bundesverfassung im Gefolge haben) vorgenommen werden, ohne daß dem Schweizervolk vorher Gelegenheit gegeben worden wäre, sich überhaupt darüber auszusprechen, ob es Abänderungen dieser Art will oder nicht. Die Übertölpelungsabsicht, die dem ganzen Benesch-Protokoll zu Grunde liegt, käme hier zu voller Auswirkung.

* * *

Noch aus einer anderen Erwägung empfiehlt sich eine Unterzeichnung des Protokolls für die Schweiz nicht. Wer unterzeichnet, verpflichtet sich zur Teilnahme an der Abrüstungskonferenz. Ob aber die Schweiz an dieser Konferenz teilnehmen will, wird noch sehr zu erwägen sein. Das schweizerische Milizsystem stößt in Völkerbundskreisen nicht überall auf Verständnis. Man erinnere sich an den „schlechten“ Eindruck, den unsere in der Zeit der 5. Völkerbundsversammlung stattfindenden „militärischen Demonstrationen“ — die Manöver der II. Division — bei einzelnen Versammlungsteilnehmern in Genf gemacht haben. In der offiziellen Rüstungstatistik des Völkerbundes figuriert die Schweiz unter den Friedenspräsenzstärken der europäischen Staaten mit 100,000 Mann, so daß sie darnach der prozentual stärksten gerüstete Staat Europas wäre. Wir könnten an einer internationalen Abrüstungskonferenz also allerhand unliebsame Überraschungen erleben, die unsern sozialistischen Antimilitaristen die prächtigsten Handhaben für wirksame Angriffe auf unsere Armee und allgemeine Dienstpflicht bieten dürften. Sollte nicht der Vorstoß der sozialdemokratischen Partei im Nationalrat bei Annahme der neuen Truppenordnung auch völkerbundsbegeisterte Bürger nachdenklich stimmen?

* * *

Die „Basler Nachrichten“ haben neulich in einer wohlgemeinten Kritik die Erwartung auf die demnächstige, durch den allfälligen Beitritt Deutschlands bedingte Neueinstellung der „Monatshefte“ zum Völkerbund ausgesprochen, denn — „die Schriftleiter und ein großer Teil der Leserschaft der gelben Hefte“ seien doch nur aus einer Art „Nibelungentreue gegenüber dem deutschen Stamm“ auch nach dem Beitritt noch Völkerbundsgegner geblieben (vor dem Beitritt gehörte nämlich der wohlmeinende Kritiker auch zu den Gegnern). Alle Nibelungentreue gegenüber dem deutschen Stamm in Ehren.

Wir haben uns seit Erscheinen unserer Hefte immer offen dazu bekannt und tun es heute mit der gleichen Offenheit. Aber man wird doch wohl nicht behaupten wollen, daß wir deswegen zu schweizerischen Angelegenheiten je von anderen als allein schweizerischen Gesichtspunkten aus Stellung genommen haben. Was kann denn ein Beitritt Deutschlands zum Völkerbund an unserer bisherigen Einstellung zu letzterem ändern? Gewiß, wenn Deutschland mit seinem Beitritt z. B. auch das Beneš-Protokoll und die darin aufgeführte Entmilitarisierung des linken Rheinufers, oder auf der internationalen Abrüstungskonferenz seinen jetzigen Rüstungsstand freiwillig anerkennt, so haften diesen Bestimmungen, gegen deren Mitgarantie durch Unterzeichnung des Beneš-Protokolls wir für die Schweiz so viel Bedenken hegen, nicht mehr das Merkmal des aufgezwungenen Vertrags an; sie werden damit gewissermaßen allseitig und freiwillig anerkanntes europäisches Gesetz. Ist es im übrigen aber sehr wahrscheinlich, daß Deutschland in erster Linie mit der Absicht beitreten würde, dadurch auch seinerseits die Garantie für die ewige Dauer der Friedensverträge zu übernehmen? Oder ist es nicht wahrscheinlicher, daß das eher in der Absicht geschieht, durch das Mittel des Völkerbundes gerade diese Friedensverträge zu revidieren? Gewiß, wir persönlich halten diese Friedensverträge stellenweise für sehr revisionsbedürftig. Nach was für Gesichtspunkten aber soll der schweizerische Staat, der an der Abfassung dieser Verträge nicht mitgewirkt hat, an deren Revision mitwirken? Wo soll sich der Bundesrat die Wegleitung für seine Instruktionen an die schweizerischen Delegierten holen, wenn in Genf eines Tages der Antrag auf Aufhebung der Teilung Oberschlesiens oder des polnischen Korridors oder auf Anschluß Österreichs an Deutschland zur Abstimmung steht? Sollen die Streitfragen, die Europa in zwei Lager trennen, nun auch noch in unserm Land ausgefochten werden? Wir meinen, „die Aufrollung der deutschen Beitrittsfrage“ dürfte, noch viel mehr als die „frohtigen“ Monatshefte, unsere „Genflinge“ eines Tages vor interessante Situationen stellen. (An den unsere Neutralität im Kriegsfall vollständig in Frage stellenden Sanktionsverpflichtungen würde ja ein Beitritt Deutschlands sowieso nichts ändern.)

* * *

Die Neutralität ist für die Schweiz die diplomatische Alpenstellung. Sind wir nicht mehr in deren vollen Besitz, so droht allen Fronten, der Südfront und Westfront, der Ostfront und Nordfront, die Aufrollung. Können wir uns nicht zuverlässig auf die Neutralität der Schweiz in einem künftigen europäischen Konflikt verlassen, so ist es besser, wir eignen uns rechtzeitig denjenigen Teil ihres Gebietes an, dessen Besiznahme durch einen künftigen Gegner unsere Verteidigungsfähigkeit tödlich treffen würde; so wird ungefähr jeder unserer Nachbarn argumentieren und die entsprechenden (irredentistischen, propagandistischen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen) Vorbereitungen treffen. Aus dem Umstand, daß Italien vor wenigen Wochen mit der Schweiz einen in seinen Bestimmungen sehr weitgehenden Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen hat, dürfen wir schließen, daß unser südlicher Nachbar vorerst aus wohlverstandenerm eigenem Interesse unsere Neutralität nicht so einschätzen möchte. Denn — wie Dr. Zoller in seinen Ausführungen an erster Stelle dieses Heftes schreibt — eine Großmacht, die gegen einen kleinen Nachbarn Böses im Schilde führt, wird diesem wohl niemals Gelegenheit zum Abschluß eines allgemeingültigen Schiedsvertrages bieten. Inwieweit im allgemeinen bei der Übertragung innerstaatlicher Rechtsbegriffe auf das zwischenstaatliche Leben Zurückhaltung angebracht ist und inwieweit das auch gegenüber dem italienisch-schweizerischen Schiedsgerichtsvertrag der Fall ist, davon wird noch zu reden sein, wenn die bundesrätliche Botschaft vorliegt, die in der Winteression den Räten über diesen Schiedsgerichtsvertrag mit Italien und über solche ähnlicher Art mit Schweden, Dänemark, Brasilien, Österreich und Ungarn zugehen soll. Nur auf einen Punkt möchten wir schon jetzt hinweisen: hier schließt eine Großmacht einen Vertrag mit uns, durch den sie sich ohne Gegenforderung verpflichtet, jeden Anstand mit uns einem Schiedsgericht zu

unterbreiten; wir müssen ihr zum Entgelt dafür nicht ihre neuen Grenzen garantieren und nicht die Verpflichtung eingehen, unser Gebiet im Kriegsfall für ihre Munitions- und Truppendurchzüge zur Verfügung zu halten.

* * *

Alles das verlangt ja, wie oben dargelegt, das Beneš-Protokoll von der Schweiz. Den einzigen wirklichen Vorteil, den es ihr bieten kann, daß auch eine Anzahl anderer Staaten das tun, was sie selbst schon längst getan hat: die Haager Schiedsgerichtsbarkeit als obligatorisch anerkennen, sollen wir mit dem Aufgeben unserer diplomatischen Alpenstellung bezahlen. Wenn man die Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in das zwischenstaatliche Leben so verstehen wollte, daß damit die Notwendigkeit zur politischen und militärischen Wehrhaftigkeit eines Staates dahinfallen könne, so müßten wir sie aufs schärfste bekämpfen. Nie dürfen wir unsere diplomatische Alpenstellung aufgeben, um mit diesem Preis angeblich die Verpflichtung eines Großstaates zur Anerkennung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu erkaufen. Das wäre wieder die gleiche Art Kuhhandel, mit der wir im Frühjahr 1919 die Bestätigung der unbestrittenen völkerrechtlichen Gültigkeit unserer Neutralität glaubten durch den Verzicht auf die javonische Neutralität erhandeln zu müssen. Ist es Frankreich z. B. ernst mit der Anerkennung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, dann können wir jederzeit auch mit ihm einen Schiedsgerichtsvertrag abschließen, wie wir ihn eben mit Italien und Österreich abgeschlossen haben und mit dem vierten Nachbarn, Deutschland, bereits befehen. Dann dürfte auch ein so schmachvolles Geschehen, wie die Schweiz es seit Jahren im Zonenstreit erleben mußte, nicht mehr möglich sein. In den nächsten Tagen (am 10. November) wird es ein Jahr, daß Frankreich den Gewaltakt beging und seine Zollbrigaden in die Zonen einmarschieren ließ. Seither haben von Zeit zu Zeit Verhandlungen stattgefunden, die, bis vor kurzem zum mindesten, von der einen Seite nie aufrichtig gemeint waren und nur die Verschleppung der Angelegenheit und Ermüdung des Gegners bezweckten. Seit einigen Wochen sind wiederum Verhandlungen im Gang. Von ihrem Ausgange wird nicht nur viel für das künftige Verhältnis der Schweiz zu Frankreich abhängen, sondern auch für das Vertrauen, das den Bestrebungen, als deren Vorkämpfer Frankreich jetzt im Völkerbund auftritt, noch entgegengebracht werden kann.

* * *

Im Basler Großen Rat wird in diesen Tagen der letzte Abschnitt des Kampfes um den freien Rhein — Annahme oder Ablehnung des Rheintrücktaus — ausgefochten. Seit der Annahme des Straßburger Kompromisses ist dieser Kampf für die Schweiz so gut wie aussichtslos. Über die Gründe, die für oder gegen die Zustimmung zur Rücktaus-Konzession geltend gemacht worden sind, wird im nächsten Heft noch kurz berichtet werden.

Zürich, den 25. Oktober 1924.

Hans Dehler.

Zur politischen Lage.

Neuwahlen in England. — Die Lage des britischen Weltreiches. — Indien.

Der Sturz der ersten Arbeiterregierung in England schien schon oft bevorzustehen. Das Kabinett Mac Donalds verfügte ja im Parlamente nicht über die Mehrheit, sondern hing vom Wohlwollen der Liberalen ab. Doch immer wieder erhielt die Regierung der Arbeiterpartei in den entscheidenden Fragen die Unterstützung der Leute um Lloyd George und Asquith. So hat sie sich trotz der fehlenden Grundlage im Parlament lange halten und das Weltreich in den wichtigsten Verhandlungen vertreten können. Nun hat bei einer an sich durchaus nebensächlichen Frage die bürgerliche Mehrheit Mac Donald die Gefolgschaft verweigert. Dadurch ist nach englischer Sitte entweder der Rücktritt der

Regierung oder die Parlamentsauflösung notwendig. Mac Donald hat die letztere Lösung gewählt und der König dazu die Zustimmung erteilt. Noch bevor dieses Heft erscheint, werden die Neuwahlen stattfinden.

Damit ist ein wichtiger Abschnitt englischer Geschichte beendet. Zum ersten Male hat die seit einigen Jahrzehnten herangewachsene dritte Partei Englands die Regierung in den Händen gehabt. Das Schaukelsystem der beiden alten Parteien, der Konservativen und Liberalen, hat damit endgültig aufgehört. Die englische Politik muß die altgewohnten Bahnen verlassen. Sie wird dadurch bedeutend unsicherer werden. Freilich ist es ja möglich, daß sich auch hier mit der Zeit die Gruppierung auf Bürgerliche und Arbeiterparteiliche beschränken wird. Dies mag nun herauskommen wie es will, die englische Außenpolitik wird die bewährten Bahnen kaum verlassen. Das hat sich in dieser Regierungszeit Mac Donalds deutlich gezeigt. Auch für eine Arbeiterregierung sind die Lebensnotwendigkeiten des Weltreiches in erster Linie und ganz unbedingt maßgebend. Die Außenpolitik Mac Donalds hat deshalb im großen Ganzen dasselbe Ziel verfolgt und auch fast dieselben Wege benützt wie die seines konservativen Vorgängers Baldwin.

Wie lautet die Bilanz des ersten Regierungsabschnitts der Arbeiterpartei? In der Innenpolitik hat die fehlende Parlamentsmehrheit alle sozialistischen oder auch nur irgendwie kühnen Experimente verhindert. In der Außenpolitik hat Mac Donald, wie gesagt, die Interessen Englands unbeirrt vertreten. Er hat versucht, das Hauptproblem der Weltlage, von England aus gesehen, zu lösen: Das Zurückbinden Frankreichs, die Herstellung eines neuen Gleichgewichtszustandes und damit eine Beruhigung und ein wirtschaftliches Wiederaufleben der ganzen Welt. Die hohe Zahl der Arbeitslosen auf der einen Seite, die zahllosen ungelösten Fragen des britischen Weltreiches, die immer brennender werden, auf der andern Seite, weisen ja gebieterisch genug auf diesen Weg. England braucht unbedingt eine Zeit der Ruhe, um alles daheim und draußen wieder einzurenten. Wie weit ist nun Mac Donald gekommen? Man wird ohne weiteres zubilligen müssen, daß er die größten Anstrengungen gemacht hat und daß es ihm gelungen ist, eine gewisse Entspannung zu erzielen. Der Dawesplan ist unter Dach gebracht, in Genf ist ein Anlauf zur Herbeiführung der allgemeinen Abrüstung gemacht worden, mit Rußland kam ein Abkommen zu Stande. Was aber alle diese Verträge wert sind, kann erst die Zukunft zeigen. Mac Donald hat seinen guten Willen, die Arbeiterregierung hat bemerkenswerte Fähigkeiten bewiesen, aber die Lösung des Problems ist noch nicht gefunden. Für die Entwicklung der verschiedenen Lösungsversuche aber braucht es vor allem Zeit. Ähnliches gilt von den innern Fragen des britischen Reichs. Auch hier ist nirgends eine Schwierigkeit endgültig beseitigt worden. Im ganzen haben sich weder ausschweifende Hoffnungen, noch große Befürchtungen erfüllt.

Wie sind nun die Aussichten für die Zukunft? Offenbar haben die Konservativen wie die Arbeiterparteiliche auf die Auflösung des Unterhauses hingearbeitet. Beide Teile müssen also einen Erfolg erwarten. Ihr Ziel bleibt selbstverständlich immer die Erringung der absoluten Mehrheit. Es ist aber kaum anzunehmen, daß dies der einen oder der andern Partei gelingt. Jedenfalls aber wird die Arbeiterpartei nicht ungünstig abschneiden. Ob dann aber Mac Donald am Ruder bleiben kann, ist doch sehr fraglich. Für seinen Vertrag mit Rußland wird er ja kaum eine Mehrheit im Parlament aufbringen. Es sind aber in der nächsten Zeit so manche äußerst kitzliche Fragen zu lösen, daß ihm ein zeitweiliges Abtreten vielleicht nicht unerwünscht sein wird. Der Ausgang mag aber sein, wie er wolle, die englische Politik wird ihr Ziel und ihre Taktik kaum verändern. Und das ist von uns aus gesehen die Hauptsache.

* * *

Diese Ereignisse lenken unwillkürlich die Aufmerksamkeit auf die Gesamtlage des britischen Weltreiches. England ist als Sieger aus dem Weltkrieg hervorgegangen. Sein Kolonialbesitz hat sich noch bedeutend vermehrt durch Stücke der Türkei und die Masse der deutschen Kolonien. Der unbequeme

Wettbewerber um die Herrschaft auf dem Weltmeer, der gefährliche Konkurrent in Handel und Industrie, Deutschland, ist vollständig erledigt. Aber auch Rußland, das in Asien immer eine furchtbare Drohung für England war, ist einstweilen gewaltig geschwächt und um Jahrzehnte in der Entwicklung zurückgeworfen. Außerlich scheint also der Weltkrieg Großbritannien einen ansehnlichen Gewinn abgeworfen zu haben. Machtvoll steht das Weltreich mit seinen über 450 Millionen Einwohnern da. Mehr als ein Viertel der Erdoberfläche und der Gesamtbevölkerung der Welt stehen unter britischer Herrschaft.

Und doch hat der Weltkrieg diesen Bau stark erschüttert. Es brauchte für England eine furchtbare Kraftanstrengung, um ihn siegreich zu überstehen. Dabei wurde die britische Wirtschaft sehr schwer mitgenommen und hat sich bis heute noch nicht erholen können. Die überragende Stellung in der Seeschifffahrt ist verloren gegangen. Der Handel hat weite Gebiete an glücklichere Rivalen, besonders Amerikaner und Japaner, verloren. Die Industrie leidet an einer starken Absatzkrise. Für das zurückgebundene Deutschland sind so nur andere Wettbewerber in die erste Linie gerückt. Das gleiche gilt auf politischem Gebiet. Wir haben schon öfters darauf aufmerksam gemacht, wie unbequem die heutige Herrschaft Frankreichs auf dem europäischen Festland für England ist. Mindestens ebenso sehr muß es mit den Vereinigten Staaten und Japan rechnen.

Und ebenso schwerwiegend, ja vielleicht geradezu verhängnisvoll sind die innern Veränderungen seit 1914. Das britische Reich ist außerordentlich bunt zusammengesetzt. Eine einheitliche, zentralistische Gestaltung, wie sie z. B. die Franzosen durchgeführt haben, ist den Engländern immer fern gelegen. Man findet deshalb in den englischen Kolonien die verschiedensten staatlichen Formen vom fast selbständigen Bundesstaat bis herunter zur militärisch verwalteten Grenzprovinz oder Stützpunkt. Das Mutterland selbst macht nur einen Zehntel der Bevölkerung aus. Die weißen Siedlungskolonien zählen bloß etwa 18 Millionen weiße Einwohner. Der ganze Rest, nicht viel weniger als 400 Millionen, sind Farbige. Diese müssen überall mehr oder weniger mit Gewalt beim Reiche gehalten werden. Auch die Weißen sind bei weitem nicht alle Engländer und durchaus nicht alles zuverlässige Anhänger Englands. In diesem Mißverhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten, dann auch in der Anziehungskraft fremder Wirtschaftsgebiete, besonders der Vereinigten Staaten, lag schon vor 1914 die eigentliche Gefahr für die Zukunft der englischen Weltmacht.

Diese Gefahr ist in dem Jahrzehnt seit dem Ausbruch des Weltkrieges gewaltig angeschwollen. Alle auseinanderstrebenden Kräfte sind gewachsen und die zusammenhaltenden empfindlich geschwächt worden. Die Anziehungskraft der Vereinigten Staaten auf die nord- und mittelamerikanischen Teile des englischen Kolonialreiches ist z. B. sehr viel größer geworden. Besonders aber sind die früher schon fast selbständigen großen weißen Siedlungskolonien durch ihre Mithilfe im Krieg nun vollständig gleichberechtigt geworden. Das kommt teilweise im Bestehen eigener diplomatischer Vertretungen, beim Völkerbund und in Washington z. B., deutlich zum Ausdruck. Die wichtigste Veränderung wird man aber in dem Erstarken der Selbständigkeitsbestrebungen und des Selbstgefühls der farbigen Rassen erblicken müssen. Der Weltkrieg hat die von den Engländern sonst peinlich hochgehaltene Ausnahmestellung der weißen Rasse vernichtet. Die Farbigen haben in Frankreich und Übersee mitgefochten. Damit ist der Respekt vor den Weißen sehr zusammengeschwunden. Überall regen sich die Bestrebungen, die früheren Eingeborenenstaaten wieder herzustellen und frei zu machen. Diese Bewegungen sind sicher vielfach noch ganz unreif und kreuzen und bekämpfen sich oft. Aber sie machen sich doch fast in allen englischen Kolonien geltend und wachsen schnell an. In Afrika regen sich die Neger, hauptsächlich von ihren Stammesgenossen in den Vereinigten Staaten beeinflusst. Die panäthiopische Bewegung kann trotz der Indolenz der Schwarzen bei ihrer Fruchtbarkeit und gewaltigen Überzahl auch in der Siedlungskolonie Südafrika mit der Zeit zu einer ernststen Gefahr werden. Von der ägyptischen

Freiheitsbewegung ist ja häufig die Rede. Hier, in einem Lande alter Kultur und großer Tradition, wo auch eine reiche und gebildete Eingeborenen-schicht vorhanden ist, ist die Bewegung schon viel weiter fortgeschritten. Das selbe gilt auch von dem gewaltigen indischen Besitz Englands. Nimmt man dazu noch die islamische Bewegung, die sich in Indien und besonders in den neu erworbenen Gebieten von Palästina und Mesopotamien sehr bemerkbar macht, so läßt allein das schon erkennen, wie groß die kolonialen Schwierigkeiten Englands sind. Fast jede einzelne Kolonie hat irgend eine englandfeindliche politische Bewegung. Es ist kein Zweifel, daß die Engländer mit vielen von diesen Erscheinungen mit der Zeit fertig werden können. Aber dazu brauchen sie eben Zeit und Ruhe.

* * *

Betrachten wir einmal diese innern Schwierigkeiten des englischen Reiches an einem Beispiel und zwar am wichtigsten näher! Fast drei Viertel der Bevölkerung des Gesamtstaates leben in Indien, rund 325 Millionen. Hier liegt denn auch das unbedingte Schwergewicht der englischen Macht. Mit einem verhältnismäßig winzigen Aufgebot von Beamten und Militär ist es den Briten hier lange gelungen, ihre Herrschaft unbedingt hochzuhalten. Es kam ihnen dabei zu statten, daß diese gewaltige Menschenmasse aus verschiedenen Rassen und besonders verschiedenen Konfessionen bunt zusammengesetzt ist. Es kam ihnen auch zu statten, daß hier eine Menge Staaten und Städtchen bestehen, die gegeneinander ausgespielt werden konnten und können. In den letzten Jahren ist nun die schon lange bestehende Bewegung für die Selbständigkeit Indiens immer stärker geworden. Sie hat nach und nach alle Teile Indiens und alle Konfessionen ergriffen. Und wie bei jeder solchen Volksbewegung, ging es auch hier. Sie fing gemäßigt an und wird immer radikaler. Die volkreichsten Teile Indiens: Bengalen, Zentral-Indien und die Gegend von Bombay sind bereits für die scharfe Richtung gewonnen. England hat auch in Indien keinen andern Rat gewußt, als zwar die Bewegung mit Regierungsmitteln nach Kräften zu hemmen und doch Schritt für Schritt nachzugeben. Da und dort verschwinden die europäischen Beamten. Immer mehr einflußreiche Stellen kommen in die Hände von Eingeborenen. Auch im Heere soll nun mit der Bildung rein indischer Regimenter ohne europäische Offiziere ein Anfang gemacht werden. So kommt man der Forderung nach der Regierung Indiens durch Indier tunlichst entgegen. Wo wird man aber auf diesem Wege ein Ende finden? Und trotzdem wächst die schärfere Bewegung, die völlige Unabhängigkeit von England fordert, unaufhaltsam heran. Bereits hat der Wirtschaftsbott England Verluste gebracht, bereits verliert Indien als Versorgungsplatz für zahlreiche englische Beamte u. s. w. zusehends an Wert. Die gewaltige Menschenmasse des indischen Kaiserreichs ist in Bewegung geraten und niemand kann heute übersehen, wohin diese Bewegung führen wird.

Und nun die äußere Lage! Die Drohung mit der russischen Millionenarmee unmittelbar an der Nordgrenze Indiens ist freilich stark zusammengeschwunden. Die Militärmacht der Bolschewisten ist heute kaum sehr zu fürchten. Aber dafür arbeiten russisches Gold und russische Söldlinge unter den unzufriedenen Massen der armen Bevölkerung des englischen Herrschaftsgebietes. Und wie überall in Asien nicht ohne Erfolg. Das verschärft die ohnehin gespannte innere Lage. An der Westgrenze ist der mohammedanische Nachbar Afghanistan unzuverlässiger als je. Von hier laufen die Fäden der panislamitischen Bewegung zu den 70 Millionen Mohammedanern Indiens und stellen die Verbindung zwischen Indien und den sicher nicht englandfreundlichen Türken her. Im Osten aber ist während des Krieges Japan wirtschaftlich mächtig erstarkt; seine Schifffahrt macht sich an der indischen Küste, seine Industrie im indischen Handel mehr und mehr geltend. Und Japan ist ein unberechenbarer Freund. Vollends seit England sein Bündnis mit dem gelben Militärstaat aufgehoben hat! Daß hier nicht alles stimmt, zeigen die englischen Pläne zur Ausgestaltung Singapurs zu einem mächtigen Stützpunkt. Rein militärisch ist hier jedenfalls die größte Gefahr für die englische Herrschaft.

über Indien. Auch die äußere Lage des indischen Reiches ist also kaum sehr beruhigend.

Dazu kommt nun noch etwas anderes. Auch die Zufahrtsstraßen nach dem mittleren Osten sind unsicherer geworden. England hat sich ja an ihnen rechtzeitig überall Stützpunkte gesichert. Im Mittelmeer Gibraltar, Malta, Cypern, dann Ägypten und neuerdings Palästina. Gibraltar hat durch die moderne Entwicklung der Kriegsmittel sehr an Wert verloren. Das gilt überhaupt von der ganzen Schifffahrtsstraße im Mittelmeer. Gegenüber Frankreich oder Italien ist sie schwerlich mehr offen zu halten. Auf jeden Fall nicht mit der Flotte allein, trotzdem diese in den letzten Jahren beträchtlich verstärkt wurde. Auf Malta besteht eine Bewegung unter der italienischsprechenden Bevölkerung, die bereits die lokale Selbstverwaltung errungen hat. Italien läßt diesen Punkt nicht aus den Augen, gerade so wenig wie Spanien Gibraltar. Auf Cypern wünscht die griechische Mehrheit der Bevölkerung schon lange die Vereinigung mit Griechenland. Wie es in Ägypten steht, ist ja allbekannt. Nur Waffengewalt kann die Kontrolle über die wichtigsten Punkte des Landes für England erhalten, vor allem in der Kanalzone. In Arabien und damit auch in den beiden neuen Kolonien Palästina und Mesopotamien hat England mit der erstarkenden arabischen Bewegung zu tun. Kurz, auf dieser Zugangsstraße zu Indien bestehen so viele Schwierigkeiten, daß sie ihren Wert zum großen Teile verloren hat. Es bleibt dann freilich der Weg um Afrika, aber er ist bedeutend länger und deshalb weniger praktisch und günstig.

So steht es um das Mittelstück des englischen Weltreiches. Und ähnliche Sorgen hat England auch sonst noch in seinen Kolonien übergenug. Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse macht die heutige englische Politik erst recht verständlich.

Marau, den 23. Oktober 1924.

Hektor Ammann.

Kritik der Presse

„Der deutsche Dreyfus“.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ will sich augenscheinlich den Ruhm eines „Boulevard-Blattes“ nicht mehr nehmen lassen. Sie wartet ihren Lesern schon wieder mit einer Mär auf, die ihnen das Gruseln vor dem argen Nachbarn im Norden beibringen soll. Sie hat nämlich entdeckt, daß es einen „deutschen Dreyfus“ gibt.

Dieser deutsche Dreyfus ist, nach der Zürcher Zeitung, jener F e c h e n b a c h, einstmals Privatsekretär und jugendlicher Freund Kurt Eisners, einigen unserer Landsleute wohl auch persönlich noch von jenem Sozialisten-Kongreß in Bern, im denkwürdigen Frühjahr 1919, her bekannt, wo er die Rolle eines bayerischen Trozki spielte, in Deutschland später durch die politischen Prozesse, die sich um ihn drehten, einigermaßen lebendig erhalten.

In diesen Prozessen kam F e c h e n b a c h schließlich, im Herbst 1922, so weit, den Glorienschein des deutschen Dreyfus zu erwerben. Wie? Nicht durch die ersten beiden Prozesse. Da war er glimpflich weggekommen. Im ersten war er angeklagt, amtliche Dokumente beseitigt zu haben. Er wurde freigesprochen auf Grund seiner Ablehnung. Im zweiten war er selber Kläger gewesen. Er hatte gegen Professor C o s m a n n, den bekannten Herausgeber der „Süddeutschen Monatshefte“, geklagt, weil dieser gegen ihn den Verdacht geäußert, er — und nicht Eisner — sei der Urheber der berüchtigten „Eisner'schen Fälschungen“ der sogenannten Verchenfeld-Berichte aus den bayerischen Archiven, durch die Eisner der ersten Revolutionsregierung nicht minder wie den Vertretern des alten Deutschlands endgültig das Genick zu brechen hoffte. Bei diesem zweiten